

und denen ordentl. Landes-Gerichten die Erkänntniß überlassen, auch wol gar einiger auswärtigen Rechts-Collegiorum Spruch eingeholet werde, als welches Mittels zu Vermeidung alles Verdachts einiger Partheylichkeit Fridericus Placidus bey dem Rauffungischen Plagio, und R. Leopoldus in der Zettenbachischen Sache sich mit Ruhm bedienet. Ein anderes Mittel den Verdacht einer allzugroffen Schärffe zu vermeiden, bestehet darinnen, wenn ein Fürst dergl. Sachen von seinen Reichs- oder Land-Ständen decidiren läffet, welches auch in einigen Reichen würcklich beliebt worden. Die gemeinste Art über dergleichen Verbrechen zu erkennen, ist, daß gewisse commissarii niedergesetzt werden. Was nun diese vor Gewalt haben, welche exceptiones wider dieselben eingewendet werden können, erörtert der Herr Hof-Rath weitläufftig, und verfället hiernächst auf folgende Fragen: Welcher gestalt nemlich wider einen gemeinschafft. Ministre, welcher einen seiner Herren zu nahe getreten, mit Recht verfahren werden könne? was in Ansehung eines unmittelbahren Reichs-Fürsten, oder Grafen, daferne selbiger in eines andern Herrn Diensten etwas versehen, obtinire? Ferner, wie es in diesem Falle mit denen clericis, die in eines Cathol. Herrn Diensten stehen, den Rechten nach gehalten werden müsse, wieferne ein Gesandter, welcher an einem auswärtigen Hofe, alwo er negotiiret, verbrochen, eben daselbst zur Rede gestellet werden könne. It. Ob ein Bedienter, der zugleich den character eines Residenten von einem auswärtigen